

## HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 6. März 2025 nachstehende Hauptsatzung beschlossen:

Satzung vom	betroffene §§	veröffentlicht am	in Kraft ab
Ursprüngliche Fassung vom 7. März 2025		22.03.2025	01.04.2025
1. Änderungssatzung vom 4. Juli 2025	§§ 3, 4 und 5	06.08.2025	07.08.2025

### § 1

#### Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

### § 2

#### Magistrat

- (1) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (2) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und/oder Stadträten.
- (3) Die Zahl der Stadträtinnen und/oder Stadträte beträgt 11.

### § 3

#### Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Ausländerbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

## **§ 4**

### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung und Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
- a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
  - b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
  - c) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall
  - d) Entscheidungen über die Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall
  - e) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall
  - f) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall
  - g) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Stadtplaner bis zu einem Betrag 250.000 € brutto im Einzelfall.
  - h) Vergabe von Ingenieur- und Beraterverträgen bei Planungs- und Bauprojekten.
  - i) Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen bis zu einem Betrag von 1.000.000 € brutto im Einzelfall.
  - j) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen.
  - k) Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 60.000 € brutto nicht übersteigt.
  - l) Betreiber- und Konzessionsverträge soweit die jährliche Vertragssumme den Betrag von 60.000 € brutto nicht übersteigt.
  - m) Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen.
  - n) Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 250.000 € brutto. Die Gesamtvertragssumme berechnet sich bei befristeten Verträgen nach der jährlichen Vertragssumme x Vertragslaufzeit und bei unbefristeten Verträgen nach der jährlichen Vertragssumme x 4
- (2) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 1 unberührt.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gemäß § 103 Abs. 1 HGO auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Vertretungsfalle auf die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat.

## **§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Weiterstadt unter [www.weiterstadt.de](http://www.weiterstadt.de) im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Die Möglichkeit der Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im „Wochen-Kurier“, Plegge Medien Verlag GmbH Gernsheim, im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung.

Bei öffentlicher Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt wird auf das Recht aufmerksam gemacht, diese während der öffentlichen Sprechzeiten im Stadtbüro, Darmstädter Straße 40 in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

Im Bauleitplanverfahren ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Ausgabe des "Wochen-Kurier" den bekannt zu machenden Text enthält.

- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Weiterstadt, Stadtteil Riedbahn, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt zur Einsicht für jede Person ausgelegt.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (6) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne und Flächennutzungspläne) und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch macht die Stadt entsprechend den Vorschriften nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Abs. 1 bekannt. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt entsprechen den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.  
Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (8) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 6 Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat und/oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	Ehrenstadtverordnetenvorsteher oder Ehrenstadtverordnetenvorsteherin
Stadtverordnete oder Stadtverordneter	Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträtin oder Stadtrat	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
Mitglied des Ausländerbeirates	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
sonstige Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamte	eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhängen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

*Siehe Anfang des Dokumentes*